

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/405

Provisorischer Taxpunktwert Mammografie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs im Kanton Solothurn zwischen dem Verein Krebsliga Ostschweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG

1. Ausgangslage

1.1 Vorbemerkungen

Mit Beschluss vom 15. März 2022 (RRB Nr. 2022/391) genehmigte der Regierungsrat den Tarifvertrag betreffend «Vergütung der Leistungen für Screening-Mammografie im Kanton Solothurn gemäss KVG (gültig ab 1. September 2020)», den der Verein Krebsliga Ostschweiz (nachfolgend: Gesuchstellerin) und die durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherer (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) am 21. Juli / 27. August 2020 abgeschlossenen hatten. Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütungspauschale betrug 176.53 Franken. Dieser Tarifvertrag wurde bis heute von keiner Partei formell gekündigt.

Am 1. Januar 2026 ist das vom Bundesrat gestützt auf Art. 46 Abs. 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) genehmigte «Gesamt-Tarifsystem TARDOC und Ambulante Pauschalen» (nachfolgend: Tarifsystem TARDOC) in Kraft getreten.

1.2 Eingabe der Gesuchstellerin

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2025 gelangte die Anwaltskanzlei VISCHER AG namens und im Auftrag der Gesuchstellerin an das Departement des Innern des Kantons Solothurn (DDI) und stellte zuhanden des Regierungsrates folgende Rechtsbegehren: 1. Es sei gestützt auf Art. 47 Abs. 1 bzw. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) von Amtes wegen bzw. auf vorliegendes Gesuch hin ein Verfahren zur Klärung, ob im Bereich der Mammografie-Screening-Programme ein tarifloser Zustand besteht, zu eröffnen; 2. Es sei festzustellen, dass der zwischen der Gesuchstellerin und den durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherern (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) geschlossene und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigte Tarifvertrag vom 21. Juli / 27. August 2020 betreffend «Vergütungspauschale für die im Rahmen des Mammografie-Screening-Programms durchgeführten Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Kanton Solothurn» weiterhin in Kraft ist, und somit im Verhältnis zwischen der Gesuchstellerin und der Gesuchsgegnerin kein tarifloser Zustand und mithin kein Handlungsbedarf des Kantons für eine Lückenfüllung nach Art. 47 Abs. 1 bzw. 3 KVG besteht; 3. Eventualiter sei das gemäss Rechtsbegehren Nr. 1 eröffnete Verfahren fortzusetzen und sei der in Rechtsbegehren Nr. 2 genannte Tarifvertrag gestützt auf Art. 47 Abs. 3 KVG bis zum 31. Dezember 2026 hoheitlich zu verlängern; 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchsgegnerin. Als Verfahrensanträge beantragte die Gesuchstellerin zudem im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Verfahrens die Festsetzung eines Arbeitstarifs in Form einer Pauschale in der Höhe von 176.53 Franken sowie den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen die vorsorgliche Massnahme.

1.3 Stellungnahme der Gesuchsgegnerin

Als zuständige Instruktionsbehörde (§ 9 Abs. 1 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 [RVOV; BGS 121.112] i.V.m. Anhang RVOV) setzte das DDI die Gesuchsgegnerin mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. Dezember 2025 über die Eingabe der Gesuchstellerin vom 2. Dezember 2025 in Kenntnis und gab ihr Gelegenheit, bis 24. Dezember 2025 dazu Stellung zu nehmen.

Die Gesuchsgegnerin stellte in ihrer Eingabe vom 18. Dezember 2025 namens der von ihr vertretenen Versicherern folgende Anträge: 1. Der Antrag der Gesuchstellerin auf hoheitliche Verlängerung des Vertrages betreffend Vergütung der Leistungen für Screening-Mammografie im Kanton Solothurn gemäss KVG vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2026 sei abzuweisen. 2. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Festsetzung eines Arbeitstarifes in Form einer Pauschale in Höhe von 176.53 Franken sei abzuweisen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchstellerin.

1.4 Replik der Gesuchstellerin

Mit verfahrensleitender Verfügung des DDI vom 23. Dezember 2025 wurde der Gesuchstellerin Gelegenheit gegeben, innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist bis 9. Januar 2026 zur Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 18. Dezember 2025 Stellung zu nehmen.

In ihrer Eingabe vom 9. Januar 2026 bestätigte die Gesuchstellerin die gestellten Rechtsbegehren und nahm zu den Ausführungen der Gesuchsgegnerin punktuell Stellung.

1.5 Duplik der Gesuchsgegnerin

Das DDI räumte der Gesuchsgegnerin mit verfahrensleitender Verfügung vom 13. Januar 2026 eine nicht erstreckbare Frist bis 23. Januar 2026 ein, um allfällige Bemerkungen zur Eingabe der Gesuchstellerin vom 9. Januar 2026 einzureichen.

Die Gesuchsgegnerin hielt in ihrer Duplik vom 23. Januar 2026 an den gestellten Anträgen fest und äusserte sich zu den Vorbringen in der Replik der Gesuchstellerin vom 9. Januar 2026.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 2. Februar 2026 wurde die Gesuchstellerin über die Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 23. Januar 2026 in Kenntnis gesetzt.

2. Erwägungen

2.1 Streitgegenstand

Zwischen den Parteien ist zum einen strittig, ob der durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 15. März 2022 (RRB Nr. 2022/389) genehmigte Tarifvertrag vom 21. Juli / 27. August 2020 nach dem 1. Januar 2026 weiterhin Gültigkeit entfaltet (Replik vom 9. Januar 2026, S. 5 Rz. 10 ff.). Die Gesuchstellerin stellt sich auf den Standpunkt, der Tarifvertrag sei mangels Kündigung und Ablösung durch einen Nachfolgevertrag weiterhin gültig. Dagegen macht die Gesuchsgegnerin geltend (Duplik vom 23. Januar 2026, S. 3 f. Rz. 8 und 13), dass der Tarifvertrag durch konkludentes Verhalten der Parteien aufgelöst worden sei. Das zuletzt gegenläufige Verhalten der Gesuchstellerin, die Auflösung zwecks Weiterführung der ihrer Ansicht nach vorteilhafteren Pauschale nicht zu akzeptieren, solle nicht geschützt werden (*venire contra factum proprium*). Abgesehen davon falle der Tarifvertrag ohnehin per 1. Januar 2026 dahin, da die Weiterführung des Vertrags, der auf einer nicht mehr gültigen Tarifstruktur gründe, KVG-widrig sei.

Beide Parteien gehen im Weiteren davon aus, dass seit 1. Januar 2026 kein tarifloser Zustand bestehe: Die Gesuchstellerin beruft sich in ihren Eingaben vom 2. Dezember 2025 und vom 9. Januar 2026 auf die unveränderte Gültigkeit des vom Regierungsrat genehmigten Tarifvertrags vom 21. Juli / 27. August 2020. Die Gesuchsgegnerin vertritt die Auffassung, dass die zwischen dem Verein swiss cancer screening – Schweizerischer Verband der Krebs-Früherkennungsprogramme (nachfolgend: SCS) und den Versicherern am 2. Oktober 2025 erzielte Verständigung auf eine Pauschale in der Höhe von 153 Taxpunkten ein für alle SCS-Mitglieder verbindlicher Vergütungsrahmen abgesteckt worden sei (Duplik vom 23. Januar 2026, S. 4 f. Rz. 9 und 12). Diese Taxpunktpauschale sei sodann mit dem kantonalen Taxpunktswert zu multiplizieren, wodurch der Preis zweifelsfrei bestimmt werde und in Rechnung gestellt werden könne. Somit liege keine Lücke vor (Stellungnahme vom 18. Dezember 2025, S. 8 Rz. 20).

Sodann besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit, welche Tragweite der zwischen SCS und den Versicherern am 2. Oktober 2025 erzielten Verständigung auf eine Pauschale in der Höhe von 153 Taxpunkten für die Abgeltung der Leistungen im Rahmen der Mammografie-Screening-Programme beizumessen ist: Die Gesuchstellerin führt in ihrer Eingabe vom 2. Dezember 2025 (S. 9 Rz. 19) dazu aus, dass diese Verständigung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die einzelnen Organisationen sowie des Abschlusses schriftlicher Tarifverträge erfolgt sei. Zwar hätten sich SCS und Versicherer auf eine Pauschale in der Höhe von 153 Taxpunkten geeinigt, aber explizit ohne sich dabei über den zu unterlegenden Taxpunktswert und mithin die tatsächliche Vergütung in Franken zu verständigen. Die Gesuchsgegnerin macht – wie bereits erwähnt – in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 (S. 8 Rz. 20.) sowie in der Duplik vom 23. Januar 2026 (S. 4 f. Rz. 9 und 12) geltend, dass die Tarifpartner am 2. Oktober 2025 mit der Einigung auf 153 Taxpunkte einen für alle SCS-Mitglieder und somit auch für die Gesuchstellerin verbindlichen Vergütungsrahmen festgelegt hätten.

2.2 Zuständigkeit

Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG).

Wie unter der vorstehenden Ziff. 2.1 ausgeführt wurde, bestehen zwischen den Parteien grosse Differenzen in Bezug auf die Einschätzung der Auswirkungen des Tarifsystems TARDOC auf die Vergütung der Leistungen, die im Rahmen des Mammografie-Screening-Programms zur Früherkennung von Brustkrebs im Kanton Solothurn ab 1. Januar 2026 erbracht werden. Tatsache ist, dass die Parteien im Hinblick auf die Einführung des Tarifsystems TARDOC keinen neuen Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Soweit die Gesuchsgegnerin in ihren Eingaben vom 18. Dezember 2025 (S. 2 f. Rz. 2 f.) und vom 23. Januar 2026 (S. 2 Rz. 2) die Legitimation der Gesuchstellerin zur Einreichung des vorliegenden Gesuchs um «Feststellung des Fehlens eines vertragslosen Zustands» und Festsetzung eines Arbeitstarifs im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bestreitet, kann ihr aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Die Gesuchstellerin ist Partei des Tarifvertrags vom 21. Juli / 27. August 2020, dessen Gültigkeit nach Inkrafttreten des Tarifsystems TARDOC per 1. Januar 2026 zwischen den Parteien strittig ist. Ausserdem gehört es laut Art. 3 Abs. 3 Bst. a der Statuten vom 2. Dezember 2021¹⁾ zwar zu den Verbandsaufgaben von SCS, die notwendigen Rahmenbedingungen und die Unterstützung zur Durchführung organisierter Krebsfrüherkennung sicherzustellen. Die Statuten sehen jedoch nicht vor, dass SCS im Namen seiner Mitglieder Tarifverträge mit den Versicherern abschliesst. Im Übrigen hält die Gesuchstellerin in diesem Zusammenhang grundsätzlich zutreffend fest, dass eine Einigung über eine Anzahl Taxpunkte noch keinen Tarif festlegt. Die Gesuchstellerin hat nach Auffassung des Regierungsrates ein schutzwürdiges Interesse an einer Klärung der Rechtslage. Die Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein tarifloser Zustand vorliegt, hängt einerseits davon ab, ob der (ungekündigte) Tarifvertrag vom

¹⁾ Im Internet abrufbar unter: https://www.swisscancerscreening.ch/fileadmin/user_upload/Statuten_SCS_genehmigt_ao_DV_2021_211202_sign.pdf (zuletzt besucht am 11. Februar 2026).

21. Juli / 27. August 2020 auch nach dem 1. Januar 2026 rechtliche Wirkungen entfaltet, und andererseits, welche rechtlichen Konsequenzen mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifsystems TARDOC verbunden sind. Offensichtlich bestehen auch nach der (verspäteten) Meinungsäusserung des Bundesamtes für Gesundheit vom 15. Januar 2026 erhebliche Unsicherheiten bezüglich des Umfangs der Leistungen, die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) in Anwendung von Art. 12e Bst. c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) für die im Rahmen eines Programms zur Früherkennung des Brustkrebses gemäss der Verordnung vom 23. Juni 1999 über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammografie (SR 832.102.4) zu vergüten sind.

Ob diese ungeklärten Rechtsfragen im Hinblick auf Art. 89 Abs. 1 KVG, wonach Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und Versicherern durch das Schiedsgericht entschieden werden, ausschliesslich von der Tariffestsetzungs- bzw. Tarifgenehmigungsbehörde (Regierungsrat) oder zumindest teilweise vom kantonalen Schiedsgericht (Schiedsgericht in den Sozialversicherungen) verbindlich zu beurteilen sind, kann an dieser Stelle offenbleiben und wird im Rahmen entsprechender Verfahren zu entscheiden sein. Die Parteien werden Gelegenheit erhalten, sich auch dazu äussern.

2.3 Vorsorgliche Massnahme

2.3.1 Allgemeines

Insbesondere um zu gewährleisten, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen abrechnen können und ihnen nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil des BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer eines Tarifstreitigkeitsverfahrens zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Bei der Festsetzung eines Arbeitstarifs handelt es sich mithin um eine vorsorgliche Massnahme, die das Ergebnis späterer Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren weder rechtlich noch faktisch vorwegnimmt (Urteil des BVGer C-3318/2024 vom 4. Juni 2025 E. 4.6). In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.3.2 Standpunkte der Parteien

Auch in Bezug auf die Festsetzung eines provisorischen Tarifs nehmen die Parteien sehr unterschiedliche Positionen ein:

Die Gesuchstellerin beantragt die Festsetzung eines Arbeitstarifs in Form einer Pauschale in der Höhe von 176.53 Franken. Dieser Betrag entspricht der von den Parteien gemäss Art. 5 i.V.m. Anhang 3 des Tarifvertrags vom 21. Juli / 27. August 2020 vereinbarten Vergütungspauschale. Zur Begründung führt sie in ihrem Gesuch vom 2. Dezember 2025 (S. 19 f. Rz. 72 ff.) aus, dass die Kompetenz zur Festlegung eines Arbeitstarifs dem Kanton selbstredend auch dann zustehe,

wenn die Frage, ob ein tarifloser Zustand bestehe, strittig und durch den Kanton vorab zu klären sei. Entscheidend für die Zulässigkeit der vorsorglichen Massnahme sei der Umstand, dass die Fakturierung der erbrachten Leistungen aufgrund der Streitigkeit zwischen der Gesuchstellerin und der Gesuchsgegnerin nicht länger gesichert sei und daher eine klare Grundlage für die (zumindest vorläufige) Abrechnung der Leistungen zu schaffen sei. Zudem sei die Dringlichkeit der beantragten vorsorglichen Massnahme offenkundig, zumal die Gesuchstellerin als private, nicht gewinnorientierte Organisation für die Finanzierung ihres Betriebs auf die Einnahmen aus den erbrachten Screening-Programmen dringend angewiesen sei und ihre Geschäfte bereits kurz- bis mittelfristig einstellen müsste, wenn dieser Liquiditätsfluss abbrechen würde. Die Fortsetzung der Screening-Programme (nicht nur im Bereich Mammografie-Screening) wäre innert kurzer Zeit infrage gestellt, und damit wären zugleich öffentliche Interessen gefährdet. Schliesslich hält die Gesuchstellerin fest, dass es der Praxis des Kantons Solothurn und vieler anderer Kantone entspreche, sich in Bezug auf die Höhe von Arbeitstarifen auf die zuletzt geltenden, vertraglichen Tarife zu stützen. Der beantragte Arbeitstarif sei im Übrigen der Gesuchsgegnerin ohne Weiteres zuzumuten, zumal nicht zu befürchten sei, dass diese zufolge eines überhöhten Arbeitstarifs in Liquiditätsschwierigkeiten geraten und damit einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil erleiden würde.

Die Gesuchsgegnerin beantragt die Abweisung des Antrags der Gesuchstellerin auf Festsetzung eines Arbeitstarifs. In ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 (S. 7 f. Rz. 18–20 und 24) und in der Duplik vom 23. Januar 2026 (S. 3 Rz. 5 sowie S. 5 Rz. 14) führt sie dazu aus, es bestehe keine Notwendigkeit zur Vornahme von vorsorglichen Massnahmen im vorliegenden Fall, da die Leistungen einerseits über das Tarifsystem TARDOC abgerechnet werden könnten und andererseits bereits eine Einigung über eine Pauschale ab 1. Januar 2026 zustande gekommen sei, welche multipliziert mit dem kantonalen Taxpunktwert den Preis zweifelsfrei bestimme. Somit sei die Abrechnungssicherheit und damit eine genügende Abrechnungsgrundlage gegeben. Diese solle nicht durch einen behördlichen Eingriff verändert werden. Denn damit würde letztlich auch der Sinn der Vereinheitlichung, die mit den Verhandlungen und dem Programm bezweckt werde, vereitelt.

2.3.3 Beurteilung

Zumal die Standpunkte der Parteien weit auseinanderliegen, ist die Festsetzung eines provisorischen Tarifs für die nach Art. 12e Bst. c KLV im Rahmen des Mammografie-Screening-Programms zur Früherkennung von Brustkrebs im Kanton Solothurn durch die OKP zu vergütenden Leistungen nach Auffassung des Regierungsrates im Interesse der Rechtssicherheit und aller Beteiligten geboten.

Der Regierungsrat hält es für sachgerecht, bei der Festsetzung eines provisorischen Tarifs im vorliegenden Fall von einer Taxpunktpauschale in der Höhe von 153 Taxpunkten auszugehen, steht doch immerhin fest, dass die Gesuchsgegnerin und SCS auf der Basis des neuen Tarifsystems TARDOC verhandelt und sich am 2. Oktober 2025 auf diese Pauschale geeinigt haben. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass damit nicht definitiv über die Frage der weiteren Gültigkeit des Tarifvertrags vom 21. Juli / 27. August 2020 und der Verbindlichkeit der Einigung vom 2. Oktober 2025 für die Gesuchstellerin entschieden ist.

Die Parteien haben in Art. 5 i.V.m. Anhang 3 des Tarifvertrags vom 21. Juli / 27. August 2020 eine «Screening-Mammografie-Fallpauschale» in der Höhe von 176.35 Franken vereinbart. Wie im Tarifvertrag zwischen der Gesuchstellerin und der tarifsuisse ag (heute: santéservices ag) vom 15. September 2020 ausdrücklich festgehalten, basieren die zwischen der Gesuchstellerin und den Versicherern im Jahre 2020 ausgehandelten Vergütungspauschalen jeweils auf einer bestimmten Taxpunktpauschale und einem Taxpunktwert von 1.00 Franken. Es erscheint als angemessen, bei der Festsetzung eines provisorischen Pauschaltarifs unverändert von diesem Taxpunktwert auszugehen. Für die Vergütung der OKP-pflichtigen Leistungen im Sinne von

Art. 12e Bst. c KLV, die im Rahmen des Mammografie-Screening-Programms im Kanton Solothurn zur Früherkennung von Brustkrebs erbracht werden, ist deshalb ab 1. Januar 2026 ein provisorischer Pauschaltarif in der Höhe von 153 Franken festzusetzen.

Wie bereits unter Ziff. 2.3.1 ausgeführt, entfaltet diese provisorische Tariffestsetzung keinerlei präjudizielle Wirkung auf eine definitive inhaltliche Beurteilung der hängigen Tarifstreitigkeit (Urteil des BVGer C-3318/2024 vom 4. Juni 2025 E. 4.5.3). Im Übrigen bleibt es den Parteien im Rahmen des Verhandlungsprimats selbstredend unbenommen, sich auf einen neuen Tarifvertrag zu einigen und diesen dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, einer allfälligen Beschwerde gegen einen Tariffestsetzungsentscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung die anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286 E. 3.3).

Aus Liquiditätsgründen hat die Gesuchstellerin ein erhebliches Interesse daran, dass die im Sinne von Art. 12e Bst. c KLV erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit der neuen, provisorisch festgesetzten Tarifpauschale abgerechnet werden können. Überwiegende gegenläufige Interessen sind nicht ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Beschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

2.5 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 400 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Für die Dauer der zwischen den Parteien hängigen Tarifstreitigkeit wird rückwirkend ab 1. Januar 2026 eine Tarifpauschale in der Höhe von 153 Franken für die Vergütung der im Rahmen des Mammografie-Screening-Programms für die Früherkennung von Brustkrebs im Kanton Solothurn erbrachten Leistungen festgesetzt.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 400 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
- 3.3 Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziff. 3.1 dieses Beschlusses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach, 8021 Zürich (Einschreiben)
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich (Einschreiben)
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern